



EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Friedhofreglement

vom 16. Mai 2017

Alle Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sowohl für männliche wie für weibliche Personen

Gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- die Gemeindeverordnung vom 16. März 1998
- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
- die kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 3. Juni 2009
- die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 (BSG 811.811)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Arch vom 1. Juli 2016
- die Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Arch vom 1. Juli 2016

erlässt die Gemeindeversammlung Arch das folgende:

Friedhofreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand / rechtliche Grundlage

Art. 1 Dieses Reglement regelt in Ergänzung zum übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Arch.

Aufsicht

Art. 2 Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat Arch als Gemeindepolizeiorgan.

II. Bestattungswesen

Bestattungen in der Gemeinde

Art. 3 ¹ Auf dem Friedhof Arch werden Verstorbene bestattet, wenn sie in der Gemeinde schriftenpolizeilich gemeldet waren, zudem Totgeborene und aufgefundene Leichname, falls letztere nicht in einer anderen Gemeinde bestattet werden können.

² Verstorbene ohne schriftenpolizeilichen Wohnsitz können in der Gemeinde Arch bestattet werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement eingehalten sind. Es gilt der Gebührentarif für Auswärtige.

³ Die Verstorbenen werden in einem Grab in der laufenden Reihe bestattet, ohne Rücksicht auf deren bürgerliche und konfessionelle Stellung oder Familienzugehörigkeit.

Meldung der Todesfälle

Art. 4 ¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes mit einer ärztlichen Todesbescheinigung und den Personalausweisen der verstorbenen Person zu melden.

² Wer einen Leichnam findet, hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

³ Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte nach Massgaben der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

Bestattungsbewilligung und Bestattungsarten

Art. 5 ¹ Die Bestattung wird gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstandsamts durch das Polizeiorgan der Gemeinde bewilligt und erfolgt durch das Bestattungsunternehmen / Friedhofgärtner nach den Angaben der Angehörigen.

² Die Angehörigen geben an, ob Erd- oder Feuerbestattung und welche Grabart gewünscht wird. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so werden von Amtes wegen die für die Feuerbestattung notwendigen Vorkehrungen getroffen, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.

Aufbahrung

Art. 6 Nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung ist der Leichnam in der Regel raschmöglichst in einen Aufbahrungsraum zu überführen. Die Kosten gehen zulasten der Hinterbliebenen.

Aufbahrungshalle

Art. 7 ¹ Die Aufbahrungshalle steht allen ortsansässigen Verstorbenen kostenlos zur Verfügung.

² Die Aufbahrungshalle kann zur Aufbahrung von verstorbenen Personen aus Nachbargemeinden zur Verfügung gestellt werden. Das Einverständnis der Werkhofmitarbeiter wird vorausgesetzt.

Zutritt Aufbahrungshalle

Art. 8 ¹ Das Betreten der Aufbahrungshalle ist Unbefugten strengstens untersagt. Beim Verlassen der Aufbahrungshalle ist diese mit dem Schlüssel abzuschliessen.

² Die Angehörigen eines aufgebahrten Verstorbenen erhalten für die Zeit der Aufbahrung einen Schlüssel zum entsprechenden Besucherraum. Die Schlüsselherausgabe und Kontrolle erfolgt durch die Mitarbeiter des Werkhofs.

Bestattung / Beisetzung

Art. 9 ¹ Als ordentliche Bestattungszeiten gelten:
a) bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit gleichzeitiger Abdankung:
Montag bis Freitag 13.00 Uhr
b) bei Urnenbeisetzungen ohne Abdankungsfeier:
Montag bis Freitag 11.00 Uhr

² Die Angehörigen haben sich genau an diese Zeiten zu halten. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen durchgeführt werden.

³ Andere Bestattungszeiten können in Absprache mit dem Pfarramt und dem Werkhofmitarbeiter erteilt werden.

III. Friedhofwesen

A. Friedhofordnung

Friedhofanlagen

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Erstellung, die Gestaltung, wesentliche Veränderungen und die Aufhebung der Friedhofanlagen.

² Der Gemeinderat bestimmt den Friedhofgärtner und ist für die umfassende Regelung des Vertragsverhältnisses zuständig.

Friedhofruhe

Art. 11 ¹ Die Friedhofanlage ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Sie ist der Bevölkerung frei zugänglich.

² Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sowie das Mitnehmen von Tieren – mit Ausnahme von Blindenhunden – sind untersagt.

³ Der Friedhof darf nicht befahren werden. Ausgenommen sind Elektrorollstühle sowie Fahrten für den Totentransport und Unterhaltsarbeiten.

Friedhofaufsicht

Art. 12 Die Aufsicht über die Ordnung, Unterhalt und Gestaltung des Friedhofes obliegt der Baukommission. Der Friedhofgärtner und der Werkhof sind verantwortlich für die Pflege des Friedhofes, insbesondere des Rasens, der Plätze und Wege sowie der zur Anlage gehörenden Gebäude.

B. Gräber

Einteilung der Bestattungsfelder

Art. 13 ¹ Die Friedhofanlage ist in folgende Grabarten/-felder unterteilt:

- 1) Kindergräber (unter 12 Jahren)
- 2) Erdbestattungsgräber (ab 12 Jahren)
- 3) Urnengräber
- 4) Urnennischengräber
- 5) Gemeinschaftsgrab

² Der Gemeinderat kann im Rahmen der Gestaltung des Friedhofes weitere Abteilungen oder Felder ausscheiden und neue Grabarten schaffen.

³ In Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren können auch nicht-meldepflichtige Frühgeburten, die ohne Lebenszeichen auf die Welt kommen und noch nicht als Totgeburt im Sinn der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004, Art. 9 Abs. 2. gelten, bestattet werden.

⁴ In der Gemeinde Arch werden keine Privatgräber oder Familiengräber zugeteilt.

⁵ In jedem Grabfeld wird erst mit einer neuen Reihe begonnen, wenn die Vorhergehende ausgefüllt ist. Die Bauverwaltung führt einen Gräberfeldplan.

⁶ Über Ausnahmen entscheidet die Baukommission.

Grabtiefe und -anordnung

Art. 14 ¹ Die Erdbestattung erfolgt in Reihengräbern. Sie haben folgende Tiefen zu haben:

- a) Für Erwachsene (ab 12 Jahren): 150 cm
- b) Für Kinder (von 3 bis 12 Jahren): 100 cm
- c) Für Kinder (bis 3 Jahren) und nicht meldepflichtige Früh- resp. Totgeburten: 100 cm

Die Länge und Breite der Gräber richtet sich nach den Dimensionen der Särge.

² Urnengräber weisen folgende Gesamtmasse auf:

- Länge: 40 cm
- Breite: 40 cm
- Tiefe: 60 cm

³ Die Anordnung der Gräber hat nach dem Friedhofplan zu erfolgen. Der Abstand zwischen den Grabreihen muss mindestens 50 cm betragen.

Särge und Urnen

Art. 15 Die Särge sollen aus weichem, leicht verweslichen Holzarten hergestellt werden und nicht grösser sein, als es die Dimensionen der Leichname erfordern.

Urnen sind aus Holz, gebranntem Ton oder anderen zersetzbaren Materialien herzustellen.

Beisetzung Urnen auf bestehende Gräber

Art. 16 ¹ Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen kann die Urne in einem bestehenden Grab beigesetzt werden. Eine Urnenbestattung in ein bestehendes Grab, dessen verbleibende Ruhezeit weniger als 5 Jahre beträgt, ist untersagt.

² Auf bestehenden Reihengräbern dürfen höchstens 4 Urnen beigesetzt werden, auf Urnengräbern höchstens 2 Urnen.

³ Die Beisetzung oder Exhumation von Urnen ist nur im Beisein eines Werkhofmitarbeiters oder eines Beauftragten gestattet.

Bestattung Auswärtiger

Art. 17 ¹ Die Gemeindeverwaltung kann, gestützt auf ein entsprechendes Gesuch hin, die Bestattung von auswärts wohnhaft Verstorbenen auf dem hiesigen Friedhof bewilligen.

² Der Grabunterhalt muss sichergestellt werden. Falls nötig ist er zwischen den Hinterbliebenen und der Gemeinde vertraglich zu regeln.

Grabschliessung und
Verzeichnis

Art. 18 Das Grab ist nach Bestattung oder Beisetzung sofort einzudecken. Die Bauverwaltung führt ein Verzeichnis über die Gräber.

Gemeinschaftsgrab

Art. 19 ¹ Das Gemeinschaftsgrab ist eine Stätte, in dem die Asche von Kremierten mit der Urne beigesetzt wird. Die Ausschmückung und der Unterhalt der Grabstätte ist Sache der Gemeinde. Das Anbringen von Grabmälern, Kreuzen oder Platten ist nicht gestattet. Der Friedhofgärtner oder Werkhofmitarbeiter ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene und nicht bewilligte Bepflanzungen, Blumen, Kränze, unzulässigen Grabschmuck und sonstige Gegenstände entschädigungslos wegzuräumen.

² Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf Wunsch der verstorbenen Person oder, falls dieser nicht bekannt ist, auf Wunsch der Angehörigen.

³ Die Namen der im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Verstorbenen werden auf Wunsch nachgeführt. Die Schriftgrösse und Schriftart sind vorgegeben. Die Gebühren für das Anbringen der Beschriftung tragen die Angehörigen. Die Beschriftung wird nach Ablauf der Grabruhe entfernt.

⁴ Die einmal beigesetzte Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

Grabruhe

Art. 20 ¹ Die Grabruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet.

² Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf der Ruhezeit (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes und mit gerichtlichem Entscheid zulässig. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten. Diese hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer.

³ Nicht verrottbare Urnen, die auf einem bestehenden Reihengrab beigesetzt worden sind und noch nicht 25 Jahre geruht haben, können auf Gesuch hin und gegen Entrichtung einer festgelegten Gebühr für eine neue Grabdauer umbestattet werden.

Aufhebung von Gräbern

Art. 21 ¹ Nach Ablauf der Ruhedauer kann der Gemeinderat die Aufhebung von Gräberreihen verfügen.

² Die Räumung einzelner Gräber ist nicht gestattet.

³ Die Aufhebung wird im Anzeiger mindestens 3 Monate vor Beginn der Arbeiten publiziert. Soweit die Angehörigen bekannt sind, werden sie persönlich benachrichtigt.

⁴ Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der gesetzten Frist von den Angehörigen geräumt, so wird über die nicht weggeräumten Grabmäler und die Bepflanzungen verfügt.

⁵ Wenn Urnen zu einem späteren Zeitpunkt auf einem bestehenden Grab beigesetzt wurden und die Ruhedauer nicht abgelaufen ist, können diese unter Gebührenfolge auf dem Gemeinschaftsgrab oder einem neuen Urnengrab beigesetzt werden.

Bepflanzung und
Unterhalt

Art. 22 ¹ Für den Grabschmuck wird unmittelbar vor dem Grabstein eine Fläche von 60 x 50 cm, auf Urnengräbern eine Grösse des Grabes entsprechend kleinere Fläche offen gelassen.

² Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Es steht ihnen frei, dies selbst zu besorgen oder einer Drittperson zu übertragen. Die Kosten gehen zu ihren Lasten.

³ Anpflanzungen hinter den Grabzeichen sind nicht gestattet. Es dürfen auch keine Gegenstände irgendwelcher Art deponiert werden. Vasen sind vor oder seitlich des Grabzeichens zu platzieren.

⁴ Vor der Einteilung und Planie der Gräber dürfen nur Topfpflanzen, Kränze und Blumen in Vasen (nicht Blechdosen oder dergleichen) für den Grabschmuck verwendet werden.

⁵ Es dürfen keine grosswüchsigen Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen, die eine Höhe von 120 cm übersteigen, die Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, gepflanzt werden. Spätere Überwachungen sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wilde Pflanzen wie Stechpalmen, wilde Rosen usw. sind auf den Gräbern nicht wachsen zu lassen und müssen entfernt werden.

⁶ Die Mitarbeiter des Werkhofs und der Friedhofgärtner sind berechtigt, welke Blumen und Kränze oder beschädigten Grabschmuck zu entfernen.

⁷ Bei einer Vernachlässigung von Gräbern werden die Angehörigen ermahnt. Nach erfolgloser Mahnung kann der Gemeinderat die Gräber auf Kosten der Angehörigen mit einer Grünpflanzung versehen lassen.

Grabeinfassung

Art. 23 ¹ Bei Verlegung von Gartenkies/Schnitzeln ist eine Umrandung erforderlich.

² Künstliche Grabeinfassungen aus Holz, Chromstahl oder Steinplatten sind gestattet. Maximal erlaubte Höhe: 10 cm.

Abfälle **Art. 24** Abfälle sind in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen.

C. Grabmäler

Bewilligung / Aufstellen **Art. 25** ¹ Bei der Bestattung kann das Grab mit einem provisorischen Holzkreuz versehen werden.

² Grabmäler dürfen frühestens 9 Monate nach der Erdbestattung oder 6 Monate nach der Urnenbeisetzung aufgestellt werden. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Werkhof zu informieren.

³ Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

⁴ Grabmäler auf Reihengräber sind mit der Hinterkante auf gleicher Linie zu setzen; 30 cm (Rückseite) vom Grabende. Vorstehende Sockel müssen 20 cm unter den Boden versetzt werden.

⁵ Die Grabmäler sollen schlicht und einfach sein und sich in Material, Form und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen. Die Beschriftung der Urnennischen ist einheitlich zu gestalten.

⁶ Das Aufstellen und Versetzen von Grabmälern ist nur an Werktagen gestattet. Die Arbeiten sind ohne Unterbruch auszuführen. Die Anweisungen des Werkhofmitarbeiters sind zu befolgen.

Grösse ⁷ Die Ausdehnung der Grabmäler darf die folgenden vorgeschriebenen Masse nicht überschreiten:

Grabart:	Höhe:	Breite:	Dicke:
Erwachsene	110 cm	65 cm	12-20 cm
Kinder	70 cm	40 cm	12 cm
Urne	80 cm	50 cm	12-20 cm

⁸ Ein Grabmal, welches diesen Anforderungen nicht entspricht, darf nicht aufgestellt werden. Bei Nichteinhaltung der Masse werden die Angehörigen ermahnt. Nach erfolgloser Mahnung kann der Gemeinderat das Grabmal auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Material **Art. 26** Als Material für das Grabmal ist Kunst- oder Naturstein, Schmiedeeisen oder Holz zu verwenden. Fantasieformen oder auffällig gefärbte Steine dürfen nicht verwendet werden.

Widerrechtliche Zustände **Art. 27** Werden Grabmäler widerrechtlich errichtet oder abgeändert, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung der Gemeinde wiederhergestellt werden. Wird die mit Verfügung

erlassene Aufforderung durch die Angehörigen nicht befolgt, so haben sie für die Kosten der Ersatzmassnahme aufzukommen.

Eigentum und Unterhalt

Art. 28 Das Grabmal bleibt Eigentum der Hinterbliebenen, welche für die sachgemässe Pflege und einen sicheren Stand zu sorgen haben. Wird das Grabmal nach der Ankündigung zur Aufhebung nicht innert der gesetzten Frist geräumt, wird dieses durch die Gemeinde entsorgt.

IV. Gebühren

Gebührentarif

Art. 29¹ Die Gebühren werden im Anhang als integrierter Bestandteil dieses Reglements festgelegt und können vom Gemeinderat bis zu einer Höhe von maximal 140 % der Teuerung angepasst werden. Ausgangspunkt der Teuerungsberechnung bildet der Indexstand Januar 2017 = 100.00 Punkten (Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

² Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der verstorbenen Person oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Person. Sie haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

³ Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen dafür aufzukommen. Sie werden nach der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Zivilgesetzbuch bestimmt.

Bestattungskosten,
unentgeltliche Bestattung

Art. 30¹ Die Angehörigen haben für die Kosten der Bestattung (Gebühren, Kremation und Transport) aufzukommen.

² Hatte die verstorbene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Arch, so können die engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.

³ Sind keine Angehörigen vorhanden und können die Gebühren nicht aus dem Nachlass gedeckt werden, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab.

V. Schluss- und Strafbestimmungen

Haftungsausschluss

Art. 31¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die sich auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmälern ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche nachweislich durch Mitarbeitende des Friedhofunterhalts verursacht wurden.

Strafbestimmungen

Art. 32 ¹ Der Gemeinderat kann Widerhandlungen gegen dieses Reglement mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestrafen.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Strafrechtgesetzes.

Rechtspflege

Art. 33 ¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Seeland erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).

Übergangs- und
Schlussbestimmungen

Art. 34 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 21. Dezember 1976 aufgehoben. Alle diesem neuen Reglement widersprechenden früheren Bestimmungen werden ebenso aufgehoben.

³ Bestehende Verträge und Vereinbarungen gemäss altem Reglement bleiben bis zu deren Ablauf in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 16. Mai 2017.

Einwohnergemeinde Arch

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Barbara Eggimann Barbara Bösiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 14. April bis und mit 15. Mai 2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Arch öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger publiziert.

Arch, 18. Mai 2017

Die Gemeindeschreiberin

Barbara Bösiger

Anhang I

Gebührentarif zum Friedhofreglement der Gemeinde Arch

Gestützt auf Art. 29 des Friedhofreglements vom 16. Mai 2017 gilt folgender Tarif:

	Einheimische	Auswärtige
Graberstellungskosten		
Reihengrab Erwachsene	CHF 400.00	CHF 1'200.00
Reihengrab Kinder	CHF 0.00	CHF 700.00
Urnengrab	CHF 100.00	CHF 600.00
Nischengrab inkl. Platte	CHF 250.00	CHF 800.00
Gemeinschaftsgrab	CHF 0.00	CHF 500.00
Namensschild für Gemeinschaftsgrab	CHF 120.00	CHF 120.00
Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	CHF 100.00	CHF 400.00
Abdankungshalle		
Benützung ohne Bestattung oder Beisetzung	CHF 0.00	CHF 200.00
Exhumation	Aufwandgebühr I , Kosten nach effektivem Aufwand	
Besondere Dienstleistungen	Aufwandgebühr I , Kosten nach effektivem Aufwand	
Gebühr Umbestattung	Aufwandgebühr I , Kosten nach effektivem Aufwand	